

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Geschäftsbedingungen gelten für die Fehrenkötter Personaldienstleistungen GmbH. Die Firma wird im Weiteren als Verleiher und die Kunden als Entleiher bezeichnet.

### 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Verleiher stellt dem Entleiher seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verleihers unter Ausschluss entgegen sprechender Bedingungen des Entleihers selbst dann, wenn der Verleiher diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende AGB des Entleihers, die vom Verleiher nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für den Verleiher unverbindlich, auch wenn der Verwendung der AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters beim Entleiher als Anerkenntnis der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.
- 1.2 Der Verleiher ist Arbeitgeber seiner Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Verbindung zum Entleiher. Alle wesentlichen Merkmale seiner Tätigkeiten sowie weitere Dispositionen sind ausschließlich mit dem Verleiher zu vereinbaren, wobei auf die besonderen Wünsche des Kunden eingegangen werden muss. Der Verleiher ist jederzeit berechtigt, den Mitarbeiter abzuziehen und den Auftrag durch einen anderen Mitarbeiter abzuarbeiten.

### 2 Arbeitszeitnachweis

- 2.1 Der Entleiher ist verpflichtet, dem Mitarbeiter Arbeitszeitnachweise zu unterzeichnen. Wird dies verweigert oder aus anderen nicht vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen unterlassen, so gilt die Stundenaufzeichnung des Mitarbeiters auch ohne Unterschrift.
- 2.2 Die aufgrund von Arbeitszeitnachweisen erteilten Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug fällig.
- 2.3 Im Falle des Verzuges ist der Verleiher berechtigt, dem Entleiher Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen. Mahn- und gegebenenfalls Inkassogebühren sind in voller Höhe vom Rechnungsempfänger zu bezahlen. Eine Aufrechnung mit berechtigten Forderungen des Entleihers ist nur nach Zustimmung des Verleihers möglich.
- 2.4 Ein Inkasso der Forderungen durch einen Mitarbeiter des Verleihers ist generell nur nach schriftlicher Aufforderung durch den Verleiher möglich. Grundsätzlich sind Forderungen per Banküberweisung auszugleichen.

### 3 Verschwiegenheitsklausel / Datengeheimnis

- 3.1 Die Mitarbeiter des Verleihers sind zu absolutem Stillschweigen über die betrieblichen Sachverhalte des Entleihers vertraglich verpflichtet.
- 3.2 Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Überlassung des Mitarbeiters bekannt werdenden persönlichen Daten des Mitarbeiters vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden.

### 4 Haftung / Aufrechnung / Abtretung / Weitergabe von Daten an Dritte

- 4.1 Im Hinblick darauf, dass der Mitarbeiter des Verleihers unter Leitung und Aufsicht des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Verleiher nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher stellt den Verleiher von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erheben sollten.
- 4.2 Im Übrigen ist die Haftung des Verleihers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Insbesondere haftet der Verleiher nicht für Arbeitsergebnisse der Zeitarbeitnehmer oder Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen oder die dem Entleiher durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit der Zeitarbeitnehmer entstehen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet der Personaldienstleister darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.
- 4.3 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Verleihers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die vom Kunden geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen des Personaldienstleisters an einen Dritten abzutreten.
- 4.4 Der Entleiher verpflichtet sich, seitens des Verleihers übermittelte Daten nur in dem vereinbarten Umfang zu nutzen, insbesondere diese nicht ohne Einverständnis des Verleihers an Dritte weiterzuleiten.

### 5 Arbeitsschutz / Arbeitsmittel

- 5.1 Die für den Einsatz notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind durchzuführen und dem Entleiher auf Anforderung nachzuweisen.
- 5.2 Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird dem Verleiher während der Arbeitszeiten in Absprache mit dem Entleiher ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter eingeräumt.
- 5.3 Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher einen Arbeitsunfall sofort zu melden und ihm alle nach § 193 Absatz 1 SGB VII erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Verleiher meldet den Arbeitsunfall bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

- 5.4 Der Verleiher hat seine Arbeitnehmer über geltende Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und -hinweise zu informieren und zu belehren. Der Entleiher hat vor Arbeitsaufnahme der eingesetzten Arbeitnehmer eine arbeitsplatzspezifische Arbeitsschutz- und Sicherheitsbelehrung durchzuführen.
- 5.5 Der Entleiher stellt sicher, dass die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes für den jeweiligen Einsatz im Kundenbetrieb beachtet werden. Die Beschäftigung des Zeitarbeitnehmers über 10 Stunden pro Werktag hinaus, bedarf der Absprache mit dem Verleiher. Über werktägliche 10 Stunden hinaus darf nur gearbeitet werden, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags des Kunden gemäß § 7 Arbeitszeitgesetz oder eine behördliche Genehmigung dies zulässigerweise vorsieht oder ein außergewöhnlicher Fall im Sinne des § 14 Arbeitszeitgesetz gegeben ist.
- 5.6 Im Falle von Sonn- oder Feiertagsarbeit stellt der Entleiher dem Verleiher einen Nachweis darüber zur Verfügung, aus dem sich ergibt, dass eine Berechtigung zur Anordnung von Sonn- bzw. Feiertagsarbeit besteht.
- 6 Mitteilungspflicht des Entleihers
- 6.1 Falls der Mitarbeiter seine Tätigkeit nicht aufnimmt, wird der Entleiher den Verleiher umgehend benachrichtigen.
- 7 Zurückbehaltungsrecht / Kündigung
- 7.1 Der jeweilige Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann mit einer Frist von 1 Woche gekündigt werden.
- 7.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos und außerordentlichen gekündigt werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere die in § 10 Absatz 3 des jeweils geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages genannten Gründe.
- 7.3 Außerdem steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG grundsätzlich geändert werden sollte.
- 7.4 Kündigungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform.
- 8 Wirksamkeit
- 8.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam werden sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingung im Übrigen nicht berührt.
- 8.2 Die Vertragsparteien werden nach Bekanntwerden der Unwirksamkeit eine neue der unwirksamen Passage entsprechende Regelung treffen.
- 9 Schriftformerfordernis
- 9.1 Die Überlassung eines Mitarbeiters bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 AÜG der Schriftform, insbesondere der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen; werden solche mit dem überlassenen Mitarbeiter getroffen, sind diese ohne schriftliche Bestätigung des Verleihers nicht wirksam.
- 10 Gerichtsstandsvereinbarung
- 10.1 Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Verleihers, in diesem Fall Ladbergen.
- 10.2 Ist der Entleiher Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsbeziehung bei dem für den Gesellschaftssitz des Verleihers zuständigen Amts- oder Landgericht.
- 10.3 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, soweit nicht zwingendes europäisches Recht etwas anderes erfordert.